

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1992/9/29 92/05/0111**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1992

## Index

L37134 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe  
Müllabfuhrabgabe Oberösterreich  
L82404 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Oberösterreich  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AVG §37;  
AVG §45 Abs3;  
AWG 1990 §3 Abs1;  
AWG OÖ 1990 §2 Abs10;  
AWG OÖ 1990 §2 Abs5;  
FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1991 §2 Z20;  
FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1991 §2 Z21;  
FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1991 §2 Z9;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Aus § 2 Z 21 V über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl 49/1991, läßt sich nicht ableiten, daß chromhaltige Schlämme sowie chromhaltige Filterkuchen aus einer Gerberei als gefährlicher Abfall iSd § 2 Abs 5 OÖ AWG 1990 zu qualifizieren sind. Denn aus der beispielweisen Aufzählung von "Kühlgeräten" als "Produkte" in der Z 20 des § 2 der zitierten V geht hervor, daß der Ordnungsgeber Schlämme nicht als "Produkte" ansieht, sondern unter "Produkten" offensichtlich Gebrauchsgegenstände versteht (zur Frage, ob die Gerbereischlämme - analog zur Z 9 des § 2 der zitierten V - allein wegen ihres Gehaltes an Chrom III als gefährlicher Abfall einzustufen sind, hätte hier die belBeh dem Bf Gelegenheit zur Stellungnahme und die Möglichkeit einräumen müssen, sein - in der Beschwerde ausdrücklich aufgestelltes - Vorbringen, daß das in seinen Gerbereischlammern und im Filterkuchen enthaltene Chrom III nicht toxisch sei, mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens unter Beweis zu stellen).

## Schlagworte

Parteienghör Verletzung des Parteienghört Verfahrens mangel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel  
Sachverständigenbeweis Parteienghör Sachverständigengutachten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1992:1992050111.X01

## Im RIS seit

29.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)